

Merkblatt: Erweiterung um ein weiteres Unterrichtsfach

Berufliche Bildung/ Wirtschaftspädagogik

Das Erweiterungsstudium weist eine Reihe von Besonderheiten im Vergleich zum grundständigen Lehramtsstudium auf. Diese Besonderheiten sind unter anderem in der Satzung über die Durchführung eines weiteren Unterrichtsfaches im beruflichen Lehramt an der TUM School of Education und im Beschluss des Prüfungsausschusses Master Berufliche Bildung der TUM School of Education vom 05.11.2014 ausführlich beschrieben.

Die wichtigsten Besonderheiten sind:

1. Keine Garantie der Überschneidungsfreiheit

¹Da die Überschneidungsfreiheit des Erweiterungsstudiums zur gewählten Fächerkombination nicht garantiert werden kann, tragen die Studierenden selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination, wenn das Erweiterungsstudium in Form der parallelen Erweiterung durchlaufen wird. ²Insbesondere wird die Wahl eines Erweiterungsfachs nicht als triftiger Grund für eine Fristverlängerung der Fristen nach APSO oder FPSO, insbesondere § 10 APSO anerkannt.

(§ 4 Absatz 1 der Satzung über die Durchführung eines weiteren Unterrichtsfaches im beruflichen Lehramt an der TUM School of Education)

2. Fächerkombinationen, erstfachspezifische Module

Ihr Erstfachstudium Berufliche Bildung können Sie nur um Unterrichtsfächer erweitern, deren Kombination mit der beruflichen Fachrichtung zugelassen ist.

Den Master Wirtschaftspädagogik können Sie mit den Unterrichtsfächern Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Politik und Gesellschaft und Sport erweitern.

3. Studienverlauf

Sie studieren in der Erweiterung die identischen Module wie im Bachelor und Master of Education, insgesamt sind dies 75 ECTS-Punkte. Die zu studierenden Module finden Sie in den Tabellen zum jeweiligen Unterrichtsfach in den Bachelor- und Masterprüfungsordnungen Berufliche Bildung. Es gilt die Bachelor- und Masterprüfungsordnungen Berufliche Bildung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Erweiterungsstudiengangs gültig ist.

Sofern Sie um ein Unterrichtsfach erweitern, das eine unterschiedliche, erstfachspezifische Modulstruktur aufweist (Chemie, Mechatronik, Sport), gilt für Sie der Modulkatalog entsprechend Ihrem Erstfach.

4. Schulpraktikum/Fachdidaktische Blockpraktikum

Das Fachdidaktische Blockpraktikum (Schulpraxis) Ihres Unterrichtsfaches aus dem Master Berufliche Bildung oder dem Master Wirtschaftspädagogik II können Sie sich für den Erweiterungsstudiengang anerkennen lassen. Die Begleitveranstaltungen müssen abgelegt werden, eine mögliche Anerkennung kann auf Antrag geprüft werden. Bei einigen Unterrichtsfächern (z.B. evangelische Religion) kann es nötig sein, einzelne Schulpraktikumstage zu absolvieren, um die Anforderungen der Begleitveranstaltungen erfüllen zu können.

Ausnahme: Unterrichts- oder Erweiterungsfach Sport. Hier ist keine Ankerkennung möglich, das Praktikum muss im Unterrichtsfach und im Erweiterungsfach abgelegt werden.

5. Dauer des Erweiterungsstudiums

Die Satzung sieht folgende Studiendauer vor:

- a) **parallele Erweiterung:** Dauer des Bachelor-/Masterstudiums zuzüglich 6 Semester
- b) **nachträgliche Erweiterung:** 6 Semester

Aus technischen Gründen erfolgt die Zulassung zum Erweiterungsstudium allerdings immer für jeweils 6 Semester. D.h. nach dem Ablauf von 6 Semestern bekommen Studierende eine Meldung, dass das Erweiterungsstudium nicht bestanden wurde. Dies betrifft auch Studierende, die sich innerhalb der unter a) beschriebenen Studienzeit befinden. Bitte melden Sie sich in diesem Fall bei der Studienberatung; Sie werden dann wieder für das Studium freigeschaltet.

Falls eine Verlängerung der regulären Studienzeit von 6 Semestern durch nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen (unvorhersehbare Ereignisse wie Krankheit, Unfall, Naturkatastrophen, etc.) notwendig werden sollte, kann diese beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Informationen dazu entnehmen Sie ggf. unserer Homepage.

6. Eingeschränkter Vertrauensschutz

Der sonst übliche Vertrauensschutz, der es Studierenden bei Änderungen in der Modulstruktur erlaubt, die Module noch in der bei Studienbeginn gültigen Form zu Ende zu studieren, kann hier nur sehr eingeschränkt gewährt werden.

(Beschluss des Prüfungsausschusses Berufliche Bildung Master der TUM School of Education vom 05.11.2014)

7. Staatlicher Schuldienst: Zuständigkeit des Staatsministeriums

³Zu beachten ist außerdem, dass der Erwerb eines Zertifikats im Rahmen der Erweiterungsstudien keinerlei Rechtsansprüche in Hinblick auf eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst oder eine Betterstellung/Beförderung begründen. ⁴Die Entscheidung über eine Aufnahme in den staatlichen Schuldienst obliegt alleine dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(Beschluss des Prüfungsausschusses Berufliche Bildung Master der TUM School of Education vom 05.11.2014)

8. Erweiterung um Sport: Sparteignungsprüfung und Immatrikulation als Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Teilnahme in den Übungsgruppen der Sportpraxis nur bei Platzverfügbarkeit

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport sind in jedem Fall der Nachweis der Sparteignungsprüfung und eine Immatrikulation im Fach Sport erforderlich. Aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen ist es im Unterrichtsfach Sport, auch wenn es als Erweiterungsfach studiert wird, daher nicht möglich, vor Immatrikulation in die Lehrveranstaltungen „hineinzuschnuppern“.

Die individuelle Stundenplanung muss eigenständig und eigenverantwortlich von den Studierenden übernommen werden. Für Studierende, die das Unterrichtsfach Sport im Rahmen des Erweiterungsstudiums studieren, werden keine eigenen Kurse angeboten; auch Erweiterungsstudierende besuchen die Lehrveranstaltungen, die für das grundständige Studium des Unterrichtsfachs Berufliche Bildung angeboten werden. Diese Veranstaltungen finden ausschließlich in den dafür vorgesehenen Zeitschienen statt; zeitliche Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen des grundständig studierten Unterrichtsfachs sind wahrscheinlich. Vor allem in den Modulen der Sportpraxis kann eine Platzgarantie nicht gewährt werden.

Studierenden mit Interesse am Unterrichtsfach Sport wird daher empfohlen, das Fach Sport grundständig zu studieren und ggf. um ein anderes Fach zu erweitern. Sollte das Fach Sport dennoch als Erweiterungsfach gewählt werden, so ist mit einer Studienzeitverlängerung in nicht unerheblichem Ausmaß zu rechnen.

Für Studierende mit Unterrichtsfach Sport, die ab dem Wintersemester 2022/23 das Erweiterungsstudium aufnehmen, ist der Nachweis eines Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Silber, die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe und ein Praktikum von 50 Übungsstunden in einem Sportverein im Sinne von § 57 LPO I Abs. 1 Nrn. 2-4 LPO I erforderlich.

9. LMU-Unterrichtsfächer

9.1. Bachelor-/Master-Übergang, Besonderheiten an der LMU

Auch im Erweiterungsstudium muss aus technischen Gründen zwischen Bachelor- und Masterphase unterschieden werden. Eine Bewerbung zum Masterstudium ist aber nicht nötig. An der LMU ist eine Freifachanmeldung (bereits während der Bachelorphase Masterleistungen vorzuziehen) in der Regel nicht möglich. Zulassungsvoraussetzung zu

Modulen, die dem Masterbereich des gewählten Unterrichtsfaches zugeordnet sind, ist der Nachweis einer festgelegten Creditzahl aus den Modulen des Bachelorbereiches des Unterrichtsfaches. Ist diese Creditanzahl erreicht, erfolgt in Folgesemester automatisch die Einschreibung in die Masterphase:

Unterrichtsfach	Credits Bachelorphase
Deutsch	21
Englisch	30
Ev. Religion	21
Kath. Religion	21
Berufssprache Deutsch	21

9.2. Evangelische / Katholische Religionslehre: Besonderheiten bezüglich der Erteilung der kirchlichen Lehrbefugnis

Studierende, die die Unterrichtsfächer Katholische Religionslehre bzw. Evangelische Religionslehre im Rahmen eines Erweiterungsstudiums studieren, können in Hinblick auf die Erteilung der kirchlichen Lehrbefugnis anders behandelt werden als Studierende, die die Zweite Staatsprüfung und das Referendariat im jeweiligen Unterrichtsfach absolvieren.

So erteilt die katholische Kirche Absolventen ohne Zweite Staatsprüfung und ohne Referendariat in Religionslehre anstelle der *missio canonica* die unbefristete kirchliche Beauftragung. Die evangelische Kirche behält sich ein gesondertes Verfahren zur Erteilung der *vocatio* vor. In der Praxis ist aber in beiden Fällen mit einer Erteilung der Lehrbefugnis zu rechnen. Nähere Auskünfte erteilen das Ordinariat des Erzbistums München und Freising, Ressort Bildung bzw. das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt, Referat D1 (Schulwesen).

9.3. Besonderheiten bei mehrfacher Einschreibung an der LMU

An der LMU ist aus immatrikulationsrechtlichen Gründen eine Einschreibung nur in maximal zwei Studiengängen möglich. Wenn Sie z.B. ein LMU-Unterrichtsfach grundständig studieren und in der Masterphase sind und ein weiteres LMU-Unterrichtsfach im Rahmen des Erweiterungsstudiums studieren und sich dort in der Bachelorphase befinden, sind sie in an der LMU in zwei Studiengängen immatrikuliert. Dies ist in der Regel kein Problem. Wenn Sie sich aber zusätzlich an der LMU eingeschrieben sein sollten (z.B. im Rahmen eines Doppelstudiums), wirft das Probleme auf. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, melden Sie sich bitte frühzeitig (vor der Bewerbung zum Erweiterungsstudium) bei der Studienberatung!

Stand: Januar 2024